



# Statuten

**GVB Gewerbeverein  
Bischofszell und Umgebung**

**9220 Bischofszell**

*gegründet 1890*

**Genehmigt an der 120. Mitgliederversammlung  
vom 22. April 2010**



## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeines und Mitgliedschaft**

Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck und Aufgaben	3
Art. 3	Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen	3
Art. 4	Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit	4
Art. 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Art. 6	Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft	4
Art. 7	Ausschluss von Mitgliedern	5
Art. 8	Finanzielles	5

### **II. Organisation**

Art. 9	Organe	5
Art. 10	Mitgliederversammlung	6
Art. 11	Vorstand	7
Art. 12	Revisionsstelle	7
Art. 13	Sekretariat	8
Art. 14	Kommissionen	8

### **III. Auflösung und Liquidation des Vereins und Schlussbestimmungen**

Art. 15	Auflösung	8
Art. 16	Schlussbestimmungen	8



## I. Allgemeines und Mitgliedschaft

### Art. 1 Name und Sitz

Der Verein „GVB Gewerbeverein Bischofszell und Umgebung“ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Mitglied des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV)<sup>[1]</sup>. Der Sitz des Vereins ist Bischofszell.

[1] Statuten des Thurgauer Gewerbeverbandes vom 5. April 2004

### Art. 2 Zweck und Aufgaben

#### 2.1 Zweck

Der Verein bezweckt, kleine und mittlere Betriebe in Bischofszell und Umgebung allgemein zu fördern, seine Aufgaben und Anliegen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und sich dafür einzusetzen.

#### 2.2 Aufgaben

Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Förderung der Interessen der KMU-Betriebe in Bischofszell und Umgebung;
- b. Stellungnahmen zu Wirtschaft und Politik im Rahmen der gewerblichen Politik im Kanton Thurgau;
- c. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern;
- d. Einsitznahme und Beteiligung in bzw. an der Politik (Gemeinde, Kanton, Bund);
- e. Information und Beratung der Mitglieder;
- f. Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.
- g. Organisation und Durchführung von Ausstellungen (z.B. bigwa)

### Art. 3 Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen

#### 3.1 Aktivmitglied

In den Verein kann als Aktivmitglied aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. als Inhaber / -in, leitende (r) Angestellte (r) oder mitarbeitender Partner / -in in einem KMU-Betrieb tätig ist und
2. ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Vorstand einreicht.

#### 3.2 TGshop Mitglied

Alle lokalen TGshop – Mitglieder (Fachgeschäfte) werden in einer separaten Mitgliederliste geführt, die dem TGshop Fachgeschäfte Thurgau zur Verfügung gestellt wird.

#### 3.3 Altmitglied

Ein aus dem Geschäftsleben ausgeschiedener Inhaber, leitender Angestellter oder mitarbeitender Partner kann zum Altmitglied ernannt werden.

#### 3.4 Ehrenmitglied

Wer sich durch herausragende Leistungen für den Verein ausgezeichnet hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.



#### **Art. 4 Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit**

##### *4.1 Vorstand*

Der Vorstand beschliesst über:

- a. die Aufnahme von Aktivmitgliedern. Ein ablehnender Entscheid kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden;
- b. die Ernennung von Altmitgliedern.

##### *4.2 Mitgliederversammlung*

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

#### **Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### *5.1 Rechte der Aktivmitglieder*

Den Aktivmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a. Antragsrecht an der Mitgliederversammlung,
- b. aktives- und passives Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung,
- c. Rekursrecht,
- d. Zugang zu den Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereines.

##### *5.2 Pflichten der Aktivmitglieder*

Den Aktivmitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- a. Wahrung der Vereinsinteressen und Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- b. Befolgung der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse;
- c. fristgerechte Bezahlung der statutarisch beschlossenen Vereinsbeiträge sowie des Eintrittsbeitrages;
- d. umgehende Mitteilung an das Sekretariat, falls die Voraussetzungen nach Art. 3.1 dieser Statuten nicht mehr erfüllt sind.

##### *5.3 Rechte und Pflichten der Altmitglieder und der Ehrenmitglieder*

Altmitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben ein Antrags- und Stimmrecht.

#### **Art. 6 Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft**

##### *6.1 Austritt*

Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verein kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 30 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung beim Sekretariat eintreffen.

##### *6.2 Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. beim Aktivmitglied, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3.1 dieser Statuten nicht mehr erfüllt sind;
- b. in jedem Fall bei Tod.



## **Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern**

### *7.1 Ausschlussverfahren*

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe.

### *7.2 Ausschlussgründe*

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a. Verletzung der statutarischen Pflichten;
- b. Verstoß gegen wesentliche Interessen des Vereins.

## **Art. 8 Finanzielles**

### *8.1 Haftung*

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

### *8.2 Ausgeschiedene Mitglieder*

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

### *8.3 Mitgliederbeitrag*

Zur Abdeckung seiner Finanzbedürfnisse erhebt der Verein:

- einen jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.
- Die TGshop Mitglieder bezahlen dem Gewerbeverein nebst dem ordentlichen Mitgliederbeitrag einen TGshop – Beitrag, der vom TGshop Fachgeschäfte Thurgau an dessen Mitgliederversammlung festgelegt und der an diesen weitergeleitet wird.

### *8.4 Beitragsbefreiung*

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

### *8.5 Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Vereinsjahr dauert von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung und findet in der Regel im Frühjahr statt.

## **II. Organisation**

### **Art. 9 Organe**

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. ausserordentliche Versammlung.
- c. Vorstand.
- d. Revisoren.
- e. bigwa-Kommission.
- f. TGshop



## Art. 10 Mitgliederversammlung

### 10.1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten des Vereins.

### 10.2 Aufgaben

In die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Wahlen:
  1. des Vorstandes und des / der Präsidenten / -in;
  2. der Revisionsstelle;
  3. von Mitgliedern in Kommissionen (bigwa-Kommission wird Präsident, Kassier und Aktuar gewählt);
- b. Abnahme:
  1. der Jahresberichte des / der Präsident / -in und der Ressortverantwortlichen;
  2. der Jahresrechnung (Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr) mit Bilanz und Déchargeerteilung für Vorstand und Revisionsstelle;
- c. Beschlussfassung über:
  1. Statuten;
  2. allgemeinverbindliche Reglemente und weitere Anträge des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  3. Mitgliederbeiträge, sowie Budget;
  4. Behandlung von Streitigkeiten;
  5. Anträge von Mitgliedern;
  7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  8. Ehrungen;
  9. Auflösung und Liquidation des Vereins.

### 10.3 Einberufung und Leitung

Für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gelten folgende Regeln:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich, in der Regel im Frühjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einberufen. Sie kann einzig über die in der Einladung angegebenen Geschäfte beschliessen;
- b. eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn:
  1. mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangt;
  2. der Vorstand eine Einberufung als dringend erachtet;
  - c. die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin, bei ihrer Abwesenheit durch die Vizepräsidentin, geleitet.
- d. Anträge zur Traktandenliste müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

### 10.4 Wahlen und Abstimmungen

Für Abstimmungen und Wahlen gelten folgende Regeln:

- a. an der Mitgliederversammlung hat jedes Aktiv-, Alt- und Ehrenmitglied eine Stimme;
- b. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr, sofern die Versammlung auf Antrag nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst;
- c. bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben diejenigen Stimmberechtigten kein Stimmrecht, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt waren, ausgenommen die Revisionsstelle;
- d. jedes Aktivmitglied ist gehalten, eine Wahl in den Vorstand oder in ein anderes Organ für eine Amtsdauer anzunehmen;



- e. für Beschlüsse gilt:
1. in der Regel werden sie mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst;
  2. bei Statutenänderungen sowie allgemeinverbindlichen Reglementen oder dgl. ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig;
  3. bei Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## Art. 11 Vorstand

### 11.1 Amtsdauer und Zusammensetzung

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a. Präsident / -in,
- b. Vizepräsident / -in sowie
- c. Leiter TGshop – Mitglieder  
Bindemitglied zwischen TGshop Fachgeschäfte Thurgau, Gewerbeverein und den lokalen TGshop - Mitglieder
- d. drei bis sieben weiteren Mitgliedern

### 11.2 Konstituierung, Beschlussfassung und Arbeitsweise

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser des / der Präsidenten / -in, der / die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Einstimmige Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitgliedern verlangt wird

### 11.3 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen;
- b. Führung der Geschäfte des Vereins;
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erlass eines Spesenreglements;
- e. Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Kommissionen;
- f. Zuständigkeit für sämtliche Geschäfte und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- g. Oberaufsicht bigwa, Genehmigung bigwa-Budget.

### 11.4 Vertretungsbefugnis

Der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident) leitet die Versammlung der Mitglieder und des Vorstandes. Er vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Kassier führt die Vereinsrechnung und verwaltet das Vermögen. Er sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt die Mitgliederliste.

## Art. 12 Revisionsstelle

Aus der Mitte der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung 2 Rechnungsrevisoren und ein ein Supplent für jeweils 2 Jahre gewählt. Die dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Rechnungen und den Vermögenstand zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.



### **Art. 13 Sekretariat**

#### *13.1 Einrichtung*

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte ein Sekretariat einrichten und eine geschäftsführende Person, welche nicht Mitglied des Vereines zu sein braucht, einsetzen.

#### *13.2 Aufsicht*

Das Sekretariat steht unter der Aufsicht des Vorstandes und wird gemäss Weisungen des Vorstandes tätig. Die geschäftsführende Person hat in sämtlichen Vereinsangelegenheiten eine beratende Stimme.

### **Art. 14 Kommissionen**

#### *14.1 Einsetzung*

Die Mitgliederversammlung kann Kommissionen bestimmen:

- a. zur Beratung und Behandlung besonderer Aufgaben;
- b. zur Vertretung in anderen Organisationen und Verbänden.
- c. Besondere Aufgaben: Organisation der bigwa (Bischofszeller Gewerbeausstellung nach eigenem Reglement)

#### *14.2 Berichterstattung*

Die Kommissionen berichten regelmässig, mindestens jährlich ein Mal, dem Vorstand, gegebenenfalls der Mitgliederversammlung, über ihre Tätigkeit.

## **III. Auflösung und Liquidation des Vereins und Schlussbestimmungen**

### **Art. 15 Auflösung**

#### *15.1 Zuständigkeit für die Liquidation*

Falls die Mitgliederversammlung gemäss Art. 10.2 lit. c. Ziff. 7 die Auflösung des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand mit der Liquidation beauftragt.

#### *15.2 Vermögen*

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfällig vorhandens Vermögen bei der Gewerbestiftung des Gewerbevereins Bischofszell zu hinterlegen zugunsten einer späteren Neugründung eines Gewerbevereins Bischofszell und Umgebung.

### **Art. 16 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die 120. Mitgliederversammlung vom 22. April 2010 in Kraft.